

EDMUND HUSSERL

ERFAHRUNG UND
URTEIL

Untersuchungen zur
Genealogie der Logik

Redigiert und herausgegeben von
LUDWIG LANDGREBE

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

PHILOSOPHISCHE BIBLIOTHEK BAND 280

Im Digitaldruck »on demand« hergestelltes, inhaltlich mit der 7. Aufl. von 1999 identisches Exemplar. Wir bitten um Verständnis für unvermeidliche Abweichungen in der Ausstattung, die der Einzelsertigung geschuldet sind. Weitere Informationen unter: www.meiner.de/bod.

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-7873-1352-5

ISBN eBook: 978-3-7873-2546-7

© Felix Meiner Verlag GmbH, Hamburg 1999. Alle Rechte vorbehalten.
Dies gilt auch für Vervielfältigungen, Übertragungen, Mikroversfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Gesamtherstellung: BoD, Norderstedt. Gedruckt auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier, hergestellt aus 100% chlорfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany. www.meiner.de

INHALT

Vorbemerkung des Verlages	XIX
Vorwort des Herausgebers	XXI

Edmund Husserl
ERFAHRUNG UND URTEIL

EINLEITUNG. SINN UND UMGRENZUNG
DER UNTERSUCHUNG

§ 1. Das prädikative Urteil als zentrales Thema in der Genealogie der Logik	1
§ 2. Die traditionelle Bestimmung und Vorzugs- stellung des prädikativen Urteils und ihre Pro- bleme	4
§ 3. Die Doppelseitigkeit der logischen Thematik. Das Evidenzproblem als Ausgangspunkt der subjektiv gerichteten Fragestellungen und seine Überspringung in der Tradition	7
§ 4. Die Stufen des Evidenzproblems. Gegenständ- liche Evidenz als Vorbedingung möglichen evidenten Urteilens	11
§ 5. Der Rückgang von der Urteilsevidenz auf gegenständliche Evidenz. a) Bloßes Urteilen als intentionale Modifika- tion evidenten Urteilens	14
b) Mittelbare und unmittelbare Evidenzen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf die schlicht unmittelbaren Erkenntnisse	17
c) Die unmittelbaren, „letzten“ Urteile be-	

zogen auf Individuen als letzte Gegen-	
stände-worüber (letzte Substrate)	18
§ 6. Erfahrung als Evidenz individueller Gegen-	
stände. Theorie der vorprädikativen Erfah-	
rung als erstes Stück der genetischen Urteils-	
theorie	21
§ 7. Welt als universaler Glaubensboden für jede	
Erfahrung einzelner Gegenstände vorgegeben	23
§ 8. Die Horizontstruktur der Erfahrung; typische	
Vorbekanntheit jedes einzelnen Gegenstandes	
der Erfahrung	26
§ 9. Die Welt als Horizont aller möglichen Urteils-	
substrate. Der dadurch bedingte Charakter	
der traditionellen Logik als Weltlogik	36
§ 10. Der Rückgang auf die Evidenz der Erfahrung	
als Rückgang auf die Lebenswelt. Abbau der	
die Lebenswelt verhüllenden Idealisierungen	38
§ 11. Die Ursprungsklärung des Urteils und Genea-	
logie der Logik im Gesamthorizont der trans-	
zendentalen, phänomenologisch-konstitutiven	
Problematik	45
§ 12. Der Ansatz der Einzelanalysen. Die Unter-	
scheidung schlichter und fundierter Erfahrun-	
gen und die Notwendigkeit des Rückgangs auf	
die schlichtesten Erfahrungen	51
§ 13. Der allgemeine Begriff des Urteils und des	
Gegenstandes. Urteil als Feststellung	59
§ 14. Die Notwendigkeit des Ausgangs der Analy-	
sen von der äußeren Wahrnehmung und dem	
Wahrnehmungsurteil und die Begrenzung der	
Untersuchung	66

I. ABSCHNITT. DIE VORPRÄDIKATIVE (REZEptive) ERFAHRUNG

1. Kapitel. Die allgemeinen Strukturen der Rezeptivität.

§ 15. Übergang zur Analyse der äußereren Wahrnehmung	73
§ 16. Das Feld passiver Vorgegebenheiten und seine assoziative Struktur	74
§ 17. Affektion und Ichzuwendung. Rezeptivität als niederste Stufe ichlicher Aktivität	79
§ 18. Aufmerksamkeit als Ichtendenz	84
§ 19. Die erfahrende Ichtendenz als „Interesse“ am Erfahrenen und ihre Auswirkung im „Tun“ des Ich	86
§ 20. Engerer und weiterer Begriff von Interesse	91
§ 21. Die Hemmung der Tendenzen und der Ursprung der Modalisierungen der Gewißheit	93
a) Der Ursprung der Negation	94
b) Das Zweifels- und Möglichkeitsbewußtsein	99
c) Problematische Möglichkeit und offene Möglichkeit	105
d) Der Doppelsinn der Rede von Modalisierung	109

II. Kapitel. Schlichte Erfassung und Explikation

§ 22. Die Stufen der betrachtenden Wahrnehmung als Thema der weiteren Analysen	112
§ 23. Die schlichte Erfassung und Betrachtung.	
a) Die Wahrnehmung als immanent-zeitliche Einheit. Das Noch-im-Griff-behalten als Passivität in der Aktivität des Erfassens	116
b) Verschiedene Weisen des Im-Griff-behal tens und dessen Unterschied gegenüber der Retention	120

§ 24. Das explizierende Betrachten und die explikative Synthesis.	
a) Die explikative Synthesis als Ursprungsort der Kategorien „Substrat“ und „Bestimmung“ und die Aufgabe ihrer Analyse	124
b) Explikative Deckung als besondere Weise von Synthesis der Überschiebung	128
c) Das Im-Griff-behalten bei der Explikation gegenüber dem Im-Griff-behalten bei schlichter Erfassung	130
d) Explikation und Mehrheitserfassung	134
§ 25. Der habituelle Niederschlag der Explikation. Das Sich-einprägen	136
§ 26. Die Explikation als Verdeutlichung des horizontalmäßiig Antizipierten und ihr Unterschied gegenüber der analytischen Verdeutlichung	139
§ 27. Ursprüngliche und nicht-ursprüngliche Vollzugsweisen der Explikation. Explikation in der Antizipation und in der Erinnerung	143
§ 28. Die mehrschichtige Explikation und die Relativierung des Unterschiedes von Substrat und Bestimmung	147
§ 29. Absolute Substrate und absolute Bestimmungen und der dreifache Sinn dieser Unterscheidung	151
§ 30. Selbständige und unselbständige Bestimmungen. Der Begriff des Ganzen	160
§ 31. Die Erfassung von Stücken und von unselbständigen Momenten	163
§ 32. Die unselbständigen Momente als Verbindungen und als Eigenschaften.	
a) Mittelbare und unmittelbare Eigenschaften	167
b) Der prägnante Begriff der Eigenschaft und ihr Unterschied gegenüber der Verbindung	168

III. Kapitel. Die Beziehungserfassung und ihre Grundlagen in der Passivität

§ 33. Horizontbewußtsein und beziehendes Betrachten	171
§ 34. Allgemeine Charakteristik des beziehenden Betrachtens.	
a) Kollektives Zusammennehmen und beziehendes Betrachten	174
b) Die Umkehrbarkeit des beziehenden Betrachtens und das „fundamentum relationis“	177
c) Beziehen und Explizieren	178
§ 35. Frage nach dem Wesen der Beziehung begründenden Einheit	179
§ 36. Die passive (zeitliche) Einheit der Wahrnehmung	181
§ 37. Die Einheit der Erinnerung und ihre Trennung von der Wahrnehmung	184
§ 38. Notwendiger Zusammenhang der intentionalen Gegenstände aller Wahrnehmungen und positionalen Vergegenwärtigungen eines Ich und einer Ichgemeinschaft auf Grund der Zeit als der Form der Sinnlichkeit	188
§ 39. Übergang zur Quasi-positionalität. Die Zusammenhangslosigkeit der Phantasieanschauungen	195
§ 40. Zeiteinheit und Zusammenhang in der Phantasie durch Zusammenschluß der Phantasien zur Einheit einer Phantasiewelt. Individuation nur innerhalb der Welt wirklicher Erfahrung möglich	200
§ 41. Das Problem der Möglichkeit anschaulicher Einheit zwischen Wahrnehmungs- und Phantasiegegenständen eines Ich	203
§ 42. Die Möglichkeit der Herstellung eines an-	

schaulichen Zusammenhangs zwischen allen in einem Bewußtseinsstrom konstituierten Gegenständlichkeiten durch Assoziation.	
a) Die zeitliche Einheit aller Erlebnisse eines Ich	204
b) Die doppelte Funktion der Assoziation für den Zusammenhang des positionalen Bewußtseins	207
c) Die anschauliche Einigung von Wahrnehmungs- und Phantasieanschauungen auf Grund der Assoziation und der weiteste Begriff von Einheit der Anschauung	211
§ 43. Verbindungs- und Vergleichungsbeziehungen.	
a) Die Vergleichungsbeziehungen als reine Wessensbeziehungen („Ideenrelationen“)	214
b) Die Konstitution der wichtigsten Verbindungsbeziehungen (Wirklichkeitsbeziehungen)	216
c) Engere und weitere Begriffe von Einheit der Anschauung	220
d) Die formale Einheitsbildung als Grundlage der formalen Relationen	222
§ 44. Analyse der vergleichenden Betrachtung. Gleichheit und Ähnlichkeit	223
§ 45. Totale und partielle Ähnlichkeit (Ähnlichkeit-in-bezug-auf)	227
§ 46. Beziehungsbestimmungen und Kontrastbestimmungen („absolute Eindrücke“)	229

II. ABSCHNITT. DAS PRÄDIKATIVE DENKEN UND DIE VERSTANDESGEGENSTÄNDLICHKEITEN

1. Kapitel. Die allgemeine Struktur der Prädikation und die Genesis der wichtigsten kategorialen Formen

§ 47. Das Erkenntnisinteresse und seine Auswirkung in den prädiktativen Leistungen

231

§ 48. Das erkennende Handeln parallelisiert mit dem praktischen Handeln	235
§ 49. Der Sinn der Stufenscheidung der objektivierenden Leistungen. Überleitung zu den konstitutiven Analysen	239
§ 50. Die Grundstruktur der Prädikation.	
a) Die Zweigliedrigkeit des prädikativen Prozesses	242
b) Die doppelte Formenbildung in der Prädikation	247
c) Das Urteil als Urzelle des thematischen Zusammenhangs prädikativer Bestimmung und der Sinn seiner Selbständigkeit	250
§ 51. Die der einfach fortschreitenden Explikation entsprechenden Urteilsformen.	
a) Das fortlaufende Bestimmen	255
b) Die Bestimmung in der Form des „und so weiter“	257
c) Das identifizierend anknüpfende Bestimmen	259
§ 52. „Ist“-Urteil und „Hat“-Urteil.	
a) Der Explikation nach selbständigen Teilen entspricht die Form des „Hat“-Urteils	261
b) Die Substantivierung unselbständiger Bestimmungen und die Umwandlung des „Ist“-Urteils in ein „Hat“-Urteil	263
§ 53. Das Urteilen auf Grund der beziehenden Be- trachtung. Absolute und relative Adjektivität	265
§ 54. Der Sinn der Unterscheidung von bestimmendem und beziehendem Urteilen	267
§ 55. Der Ursprung der Attribution aus der un- gleichmäßigen Verteilung des Interesses auf die Bestimmungen.	

a) Die Gliederung in Haupt- und Nebensatz	270
b) Die attributive Form als Modifikation der Satzform	272
c) Die attributive Anknüpfung auf der Be- stimmungseite	275
§ 56. Konstitution von logischem Sinn als Ergebnis der prädikativen Leistungen für den Substrat- gegenstand	276
§ 57. Der Ursprung des Identitätsurteils	280
II. Kapitel. Die Verstandesgegenständlichkeiten und ihr Ursprung aus den prädikativen Leistungen	
§ 58. Übergang zu einer neuen Stufe prädikativer Leistungen. Die Vorkonstitution des Sach- verhaltes als kategorialer Gegenständlichkeit und sein „Entnehmen“ durch Substantivierung	282
§ 59. Schlicht gebbare Gegenstände als „Quellen“ von Sachlagen. Sachlage und Sachverhalt	285
§ 60. Unterscheidung von Sachverhalt und vollem Urteilssatz	288
§ 61. Die Menge als weiteres Beispiel einer Verstan- desgegenständlichkeit; ihre Konstitution in er- zeugender Spontaneität	292
§ 62. Verstandesgegenständlichkeiten als Quellen von Sachlagen und Sachverhalten; Unterschei- dung von syntaktischen und nicht-syntak- tischen Verbindungen und Relationen	296
§ 63. Der Unterschied der Konstitution von Ver- standesgegenständlichkeiten und Gegenständen der Rezeptivität	299
§ 64. Die Irrealität der Verstandesgegenständlich- keiten und ihre Zeitlichkeit. a) Die immanente Zeit als Gegebenheitsform	

Inhalt	XIII
aller Gegenständlichkeiten überhaupt	303
b) Die Zeitlichkeit der realen Gegenständlichkeiten. Gegebenheitszeit und objektive (Natur-)Zeit	305
c) Die Zeitform der irrealen Gegenständlichkeiten als Allzeitlichkeit	309
d) Die Irrealität der Verstandesgegenständlichkeiten bedeutet nicht Gattungsallgemeinheit	314
§ 65. Die Unterscheidung von realen und irrealen Gegenständlichkeiten in ihrer umfassenden Bedeutung. Die Verstandesgegenständlichkeiten der Region der Sinngegenständlichkeiten (Vermeintheiten) zugehörig	317

III. Kapitel. Der Ursprung der Modalitäten des Urteils

§ 66. Einleitung. Die Modalitäten des prädikativen Urteils als Modi der Ich-Entscheidung (aktiven Stellungnahme)	325
§ 67. Die Leermodifikationen des Urteils als Motive für Modalisierung	329
a) Die in den Antizipationen der Erfahrung begründeten Leermodifikationen und Modalisierungen	331
b) Die aus der Sedimentierung ursprünglich gebildeter Urteile entspringenden Leermodifikationen	334
§ 68. Der Ursprung der Urteilstellungnahmen aus der Kritik der leeren Vermeinungen. Kritik auf Bewährung (Adäquation) gerichtet	339
§ 69. Urteilsvermeintes als solches und wahrer Sachverhalt. Inwiefern der Sachverhalt eine Sinngegenständlichkeit ist	343
§ 70. Die Evidenz der Gegebenheit der Sachver-	

halte analog der Evidenz der zugrundeliegenden Substratgegenständlichkeiten	345
§ 71. Die Urteilsstellungnahmen als Anerkennung oder Verwerfung. Anerkennung als Aneignung und ihre Bedeutung für das Streben nach Selbsterhaltung	347
§ 72. Das Problem der „Qualität“ des Urteils; das negative Urteil keine Grundform	352
§ 73. Existenzialurteil und Wahrheitsurteil als Urteilsstellungnahmen höherer Stufe mit modifiziertem Urteilssubjekt	354
§ 74. Unterscheidung der Existenzialprädikationen von den Wirklichkeitsprädikationen.	
a) Der Ursprung der Wirklichkeitsprädikation	359
b) Existenzialprädikationen auf Sinne, Wirklichkeitsprädikationen auf Sätze als Subjekte gerichtet	361
§ 75. Wirklichkeitsprädikationen und Existenzialprädikationen keine bestimmenden Prädikationen	363
§ 76. Übergang zu den Modalitäten im engeren Sinne. Zweifel und Vermutung als aktive Stellungnahmen	365
§ 77. Die Modi der Gewißheit und der Begriff der Überzeugung. Reine und unreine, präsumptive und apodiktische Gewißheit	368
§ 78. Frage und Antwort. Fragen als Streben nach Urteilsentscheidung	371
§ 79. Die Unterscheidung von schlichten Fragen und Rechtfertigungsfragen	375

III. ABSCHNITT. DIE KONSTITUTION DER
ALLGEMEINGEGENSTÄNDLICHKEITEN
UND DIE FORMEN DES ÜBERHAUPT-
URTEILENS

§ 80. Der Gang der Betrachtungen	381
I. Kapitel. Die Konstitution der empirischen Allgemeinheiten.	
§ 81. Die ursprüngliche Konstitution des Allgemeinen.	
a) Die assoziative Synthesis des Gleichen mit dem Gleichen als Grund der Abhebung des Allgemeinen	385
b) Das Allgemeine konstituiert in erzeugender Spontaneität. Individualurteil und generelles Urteil	388
c) Teilhabe an der Identität des Allgemeinen und bloße Gleichheit	392
§ 82. Die empirischen Allgemeinheiten und ihr Umfang. Die Idealität des Begriffs	394
§ 83. Die empirisch-typische Allgemeinheit und ihre passive Vorkonstitution.	
a) Die Gewinnung der empirischen Begriffe aus der Typik der natürlichen Erfahrungsspperzeption	398
b) Wesentliche und außerwesentliche Typen. Wissenschaftliche Erfahrung führt zur Herausstellung der wesentlichen Typen	402
§ 84. Stufen der Allgemeinheit.	
a) Die konkrete Allgemeinheit als Allgemeines der Wiederholung völlig gleicher Individuen. Selbständige und abstrakte, substantivische und adjektivische Allgemeinheiten	403
b) Die höherstufigen Allgemeinheiten als Allgemeinheiten auf Grund bloßer Ähnlichkeit	404

§ 85. Sachhaltige und formale Allgemeinheiten	407
II. Kapitel. Die Gewinnung der reinen Allgemeinheiten durch die Methode der Wesenserschauung	
§ 86. Zufälligkeit der empirischen Allgemeinheiten und apriorische Notwendigkeit	409
§ 87. Die Methode der Wesenserschauung.	
a) Freie Variation als Grundlage der Wesenserschauung	410
b) Die Beliebigkeitsgestalt des Prozesses der Variantenbildung	412
c) Das Im-Griff-behalten der ganzen Variationsmannigfaltigkeit als Grundlage der Wesenserschauung	413
d) Das Verhältnis der Wesenserschauung zur Erfahrung von Individuellem. Der Irrtum der Abstraktionslehre	414
e) Kongruenz und Differenz in der überschließenden Deckung der Variationsmannigfaltigkeiten	418
f) Variation und Veränderung	419
§ 88. Der Sinn der Rede von der „Erschauung“ der Allgemeinheiten	421
§ 89. Die Notwendigkeit einer ausdrücklichen Ausschaltung aller Seinssetzungen zwecks Gewinnung der reinen Allgemeinheit	422
§ 90. Reine Allgemeinheit und apriorische Notwendigkeit	426
§ 91. Der Umfang der reinen Allgemeinheiten.	
a) Die Allheit des reinen Begriffsumfangs bietet keine individuelle Differenzierung	429
b) Möglichkeitsdifferenzierung und Wirklichkeitsdifferenzierung	430
§ 92. Der Stufenbau der reinen Allgemeinheiten und die Gewinnung der obersten konkreten Gat-	

tungen (Regionen) durch Variation von Ideen	432
§ 93. Die Schwierigkeiten der Gewinnung oberster Gattungen, gezeigt an der Gewinnung der Region „Ding“	
a) Die Methode der Herstellung des zu variierenden Exempels	437
b) Das Problem der Gewinnung der vollen Konkretion. Abstrakte und konkrete Wesensbetrachtung	441
III. Kapitel. Die Urteile im Modus des Überhaupt	
§ 94. Übergang zur Betrachtung der Überhaupt-Modifikationen des Urteilens als der höchsten Stufe spontaner Leistungen	443
§ 95. Der Ursprung der Überhaupt-Modifikation aus dem Gleichgültigwerden der individuellen Diesheiten	444
§ 96. Das partikuläre Urteil.	
a) Das partikuläre Urteil als Inexistenzialurteil. Partikularität und Zahlbegriff	446
b) Das partikuläre Urteil als Modifikation des bestimmten Urteils	448
c) Partikuläre Phantasieurteile als apriorische Existenzialurteile	449
§ 97. Das universelle Urteil.	
a) Der Ursprung des universellen Überhaupt aus der partikulären Modifikation	451
b) Das Allheitsurteil	454
c) Die Gewinnung apriorischer Möglichkeiten im universellen Phantasieurteil	
§ 98. Zusammenfassung	458

Beilage I.

- Das Erfassen eines Inhaltes als „Tatsache“
und der Ursprung der Individualität. Zeit-
modi und Urteilsmodi 460

Beilage II.

- Die Evidenz der Wahrscheinlichkeitsbeaup-
tung. — Kritik der Humeschen Auffassung 472

Namenregister 479

Sachregister 479

EINLEITUNG

*

SINN UND UMGRENZUNG DER UNTERSUCHUNG

*

§ 1. Das prädikative Urteil als zentrales Thema in der Genealogie der Logik.

Die folgenden Untersuchungen gelten einem Ursprungsproblem. Mit der Ursprungsklärung des prädikativen Urteils wollen sie einen Beitrag zur Genealogie der Logik überhaupt liefern. Die Möglichkeit und Notwendigkeit eines solchen Vorhabens und der Sinn der Ursprungsfragen, die hier zu stellen sind, bedürfen vor allem der Erörterung. In dieser Ursprungsklärung, die weder ein Problem der „Geschichte der Logik“ im üblichen Sinne noch ein solches der genetischen Psychologie zum Thema hat, soll das Wesen des auf seinen Ursprung befragten Gebildes aufgehellt werden. Eine Wesensklärung des prädikativen Urteils auf dem Wege der Erforschung seines Ursprungs ist also die Aufgabe.

Wenn durch sie das Problem der Genealogie der Logik überhaupt gefördert werden kann, so hat das seinen Grund darin, daß im Zentrum der formalen Logik, so wie sie historisch geworden ist, der Begriff des prädikativen Urteils, der Apophansis steht. Sie ist in ihrem Kerne apophantische Logik, Lehre vom Urteil und seinen „Formen“. Daß sie ihrem

ursprünglichsten Sinne nach nicht nur das ist, sondern daß in einer voll ausgebauten formalen Logik, die dann als formale *mathesis universalis* die formale Mathematik in sich einbegreift, der formalen Apophantik gegenübersteht die formale Ontologie, die Lehre vom Etwas überhaupt und seinen Abwandlungsformen, von Begriffen also wie Gegenstand, Eigenschaft, Relation, Vielheit u. dgl., und daß in der traditionellen logischen Problematik immer schon Fragen aus beiden Gebieten behandelt wurden, das sei hier nur erwähnt; die schwierigen Probleme, die das Verhältnis von formaler Apophantik und formaler Ontologie betreffen, ihre korrelative Zusammengehörigkeit, ja innere Einheit, angesichts deren ihre Trennung sich als bloß vorläufige, gar nicht auf Unterschieden der Gebiete, sondern bloß der Einstellungen beruhende erweist, können hier nicht noch einmal behandelt werden.¹⁾ Nur so viel sei gesagt, daß alle die kategorialen Formen, die das Thema der formalen Ontologie bilden, den Gegenständen im Urteilen zuwachsen; schon der Leerbegriff „etwas überhaupt“, in dem Gegenstände überhaupt logisch gedacht werden, tritt nirgends sonst als im Urteil auf,²⁾ und ebenso ist es mit seinen Abwandlungsformen: „So gut Eigenschaft eine im Urteil zunächst unselbstständig auftretende Form bezeichnet, die „nominalisiert“ die Substratform Eigenschaft ergibt, so tritt im pluralen Urteilen der Plural auf, der „nominalisiert“, zum Gegenstand im ausgezeichneten Sinne umgestaltet — dem des Substrates, des ‚Gegenstandes-worüber‘ — die Menge ergibt.“³⁾ Das gleiche wäre für alle anderen Begriffe, die in der formalen Ontologie auftreten, zu zeigen. Mit Rücksicht darauf kön-

¹⁾ Vgl. dazu E. Husserl, *Formale und transzendentale Logik*, Halle (Saale) 1929 (im folgenden kurz zitiert als „Logik“), I. Absch., 4. und 5. Kap.

²⁾ a. a. O., S. 98.

³⁾ a. a. O., S. 95.

nen wir sagen, daß der Lehre vom Urteil nicht nur aus historischen, sondern auch aus sachlichen Gründen eine zentrale Stellung in der gesamten formal-logischen Problematik zukommt.

Mit dieser Feststellung soll nicht einer Wesensbestimmung dessen vorgegriffen werden, was im weitesten und umfassendsten Sinne unter „Logik“ und „logisch“ zu verstehen ist. Vielmehr kann dieser umfassende Wesensbegriff erst das Endergebnis der phänomenologischen Aufklärung und Ursprungserforschung des Logischen sein, wie sie in der „Formalen und transzentalen Logik“ begonnen und hinsichtlich ihrer prinzipiellen Fragen erörtert und in der vorliegenden Untersuchung in einem Stück durchgeführt wird. Die phänomenologische Ursprungserhellung des Logischen entdeckt, daß der Bereich des Logischen viel größer ist als der, den die traditionelle Logik bisher behandelt hat, und sie entdeckt zugleich die verborgenen Wesensgründe, denen diese Einengung entstammt — eben indem sie vor allem auf die Ursprünge des „Logischen“ im traditionellen Sinne zurückgeht. Dabei findet sie nicht nur, daß logische Leistung schon vorliegt in Schichten, in denen sie von der Tradition nicht gesehen wurde, und daß die traditionelle logische Problematik erst in einem verhältnismäßig hohen Stockwerk einsetzt, sondern vielmehr, daß gerade in jenen Unterschichten die verborgenen Voraussetzungen zu finden sind, auf Grund deren erst Sinn und Recht der höherstufigen Evidenzen des Logikers letztlich verständlich werden. Erst dadurch wird eine Auseinandersetzung mit der gesamten logischen Tradition möglich und — als weiteres Fernziel der phänomenologischen Aufklärung der Logik — die Gewinnung jenes umfassenden Begriffs von Logik und Logos. Kann so der Bereich des Logischen nicht im voraus abgesteckt werden, so bedarf doch seine phänomenologische Aufklärung eines Vorbegriffs von ihm,

der ihr überhaupt erst die Richtung weist. Dieser Vorbegriff kann nicht willkürlich gewählt werden, sondern ist eben der traditionell vorgegebene Begriff von Logik und „logisch“.¹⁾ Und in seinem Zentrum steht die Problematik des prädikativen Urteils.

§ 2. Die traditionelle Bestimmung und Vorzugsstellung des prädikativen Urteils und ihre Probleme.

Urteil, Apophasis im Sinne der Tradition ist selbst noch ein Titel, der vielerlei in sich schließt. So bedarf es vor allem einer genaueren Bestimmung dieses unseres Themas und eines Blickes darauf, was es an Problemen in sich schließt, die ihm aus der Tradition her vorgezeichnet sind (§ 2). Dann erst können wir schrittweise versuchen, eine Charakteristik der hier einzuschlagenden, vorweg als genetisch bezeichneten Methode zu gewinnen (§ 3 ff.).

Durch die ganze Tradition hindurch ziehen sich die Unterscheidungen der mannigfältigsten „Formen“ von Urteilen, und was das „Urteil“ selbst ist, ist in der verschiedensten Weise zu fixieren versucht worden. Was aber von Anfang an, von der Aristotelischen Stiftung unserer logischen Tradition an feststeht, ist dies, daß für das prädiktative Urteil ganz allgemein charakteristisch ist eine Zweigliedrigkeit: ein „Zugrundeliegendes“ (*ὑποκείμενον*), worüber ausgesagt wird, und das, was von ihm ausgesagt wird: *κατηγορούμενον*; nach anderer Richtung, hinsichtlich seiner sprachlichen Form unterschieden als *ὄνομα* und *πήμα*. Jeder Aussagesatz muß aus diesen beiden Gliedern bestehen.²⁾ Darin liegt: jedes Urteilen setzt voraus, daß ein Gegenstand vorliegt, uns vorgegeben,

¹⁾ Zur Sinnesklärung der logischen Tradition vgl. Logik, Einleitung, § 11 und I. Absch., A.

²⁾ Vgl. Aristoteles, De interpr., 16a 19 und 17a 9.

worüber ausgesagt wird. Hiermit ist sozusagen ein Urmodell vorgegeben, das wir als Urteil auf seinen Ursprung zu befragen haben. Wir müssen hier ganz offen lassen, ob wir es dabei wirklich mit dem ursprünglichsten logischen Gebilde zu tun haben. Nur die Ursprungserhellung dieses traditionell als Urteil bestimmten Gebildes kann die Antwort auf diese sowie auf alle weiteren Fragen geben, die damit zusammenhängen: inwiefern ist das prädikative Urteil das bevorzugte und zentrale Thema der Logik, so daß sie in ihrem Kerne notwendig apophantische Logik, Urteilslehre ist? Ferner: was ist die Art der Verknüpfung dieser beiden Glieder, die immer schon im Urteil unterschieden wurden, inwiefern ist das Urteil *Synthesis* und *Diairesis* in eins? — ein Problem, das ständig eine Verlegenheit der Logiker bildete und bis heute nicht befriedigend gelöst ist. Was ist es, was im Urteil „verbunden“ und „getrennt“ wird? Weiters: welche der vielfältigen traditionell unterschiedenen Urteilsformen ist die ursprünglichste, d. h. diejenige, die als unterste und alle anderen fundierende vorausgesetzt und wesensnotwendig als vorliegend gedacht werden muß, damit sich auf sie andere, „höherstufige“ Formen aufbauen können? Gibt es eine Urform oder mehrere gleichberechtigt nebeneinanderstehende, und wenn es nur eine gibt, in welcher Weise lassen sich alle anderen auf sie als die ursprünglichste zurückführen? Z. B. sind bejahendes und verneinendes Urteil zwei gleichberechtigte, gleichursprünglich nebeneinanderstehende Grundformen oder hat eine von beiden den Vorzug?

Auf diese Fragen führt die traditionelle Bestimmung des Urteils. Darüber hinaus bleiben freilich noch andere Fragen offen, die auf unserem Wege der Ursprungserhellung des traditionell als Urteil Vorgegebenen nicht ohne weiteres beantwortet werden können, sondern deren Beantwortung schon Sache einer Auseinandersetzung

mit der gesamten Tradition wäre, die über den Rahmen dieser Untersuchung hinausginge. Gleichwohl seien einige der Probleme, um die es sich hier handelt, ange-deutet. Seit Aristoteles gilt es als feststehend, daß das Grundschema des Urteils das *kopulative* Urteil, das auf die Grundform *S ist p* zu bringende, ist. Jedes Urteil anderer Zusammensetzung, z. B. die Form des Verbalsatzes kann nach dieser Auffassung ohne Änderung des logischen Sinnes in die der kopulativen Verknüpfung umgewandelt werden: z. B. „der Mensch geht“ ist logisch gleichwertig mit „der Mensch ist gehend“. Das „ist“ steht als Teil des *prusa*, in dem immer „die Zeit mitbezeichnet ist“, darin dem Verbum gleich.¹⁾ Es bedarf also einer genauen Einsicht in das, was in dieser kopulativen Verknüpfung vor sich geht, welcher Art Wesen und Ursprung des kopulativen prädikativen Urteils ist, bevor zu dieser Frage Stellung genommen werden kann, ob tatsächlich diese Umwandelbarkeit zu Recht besteht und der Unterschied ein bloßer Unterschied der sprachlichen Form ist, der auf keinen Unterschied logischer Sinnesleistung verweist. Sollte aber letzteres doch der Fall sein, so entstünde das Problem, wie sich die beiden Formen, der kopulative Satz einerseits und der Verbalsatz andererseits, zu einander verhalten: sind es gleichursprüngliche Sinnesleistungen, oder ist eine, und welche von beiden, die ursprünglichere? Stellt also wirklich im Sinne der Tradition die kopulative Form *S ist p* das Grundschema des Urteils dar? Ferner wäre die Frage nach der Ursprünglichkeit dieses Schemas dann auch im Hinblick auf die Tatsache aufzurollen, daß in ihm mit Selbstverständlichkeit das Subjekt in der Form der III. Person eingesetzt ist. Darin liegt die Voraussetzung beschlossen, daß die I. und II. Person, das Urteil in der Form des „ich bin . . .“, „du

¹⁾ Vgl. De interpr.; a. a. O. und 21b 9.

bist“ keine logische Sinnesleistung zum Ausdruck bringt, die von der im bevorzugten Grundschema „es ist . . .“ ausgedrückten abwiche — eine Voraussetzung, die auch erst der Prüfung bedürfte und die Frage nach der Ursprünglichkeit des traditionellen Grundschemas *S* ist *p* wieder in neuem Lichte zeigen würde.

§ 3. Die Doppelseitigkeit der logischen Thematik. Das Evidenzproblem als Ausgangspunkt der subjektiv gerichteten Fragestellungen und seine Überspringung in der Tradition.

Das Urteil, an das sich alle diese Fragen knüpfen, ist dem Logiker zunächst vorgegeben in seiner sprachlichen Ausformung als Aussagesatz und d. i. als eine Art objektives Gebilde, als etwas, das er wie anderes Seiendes auf seine Formen und Beziehungsweisen hin untersuchen kann. Erkenntnis mit ihren „logischen“ Verfahrensweisen hat schon immer ihr Werk getan, wenn wir uns logisch besinnen; wir haben schon immer Urteile gefällt, Begriffe gebildet, Schlüsse gezogen, die nun unser Erkenntnisbesitz sind, als solcher uns vorgegeben. Das heißt, das Interesse, das der anfangende Logiker an diesen Gebilden hat, ist nicht bloßes Interesse an irgendwelchen Gebilden von bestimmter Form, sondern Interesse an Gebilden, die den Anspruch machen, Niederschlag von Erkenntnissen zu sein. Die Urteile, die er auf ihre Formen hin untersucht, treten auf als prätendierte Erkenntnisse. Darin liegt: vor aller logischen Besinnung ist schon das Wissen um den Unterschied von Urteilen, die wirkliche Erkenntnis sind, denen Wahrheit zukommt, und solchen, die bloß vermeinte, bloß prätendierte Erkenntnis sind. Vor aller logischen Besinnung wissen wir schon um die Unterschiede des wahren Urteils von dem zunächst vermeintlich wahren und

nachher sich eventuell als falsch herausstellenden, des richtigen Schlusses vom Fehlschluß usw.

Ist nun der Logiker wirklich auf eine Logik im umfassenden und ernstlichen Sinne gerichtet, so geht daher sein Interesse auf die Gesetze der Formbildung der Urteile — die Prinzipien und Regeln der formalen Logik — nicht als auf bloße Spielregeln, sondern als auf solche, denen die Formbildung genügen muß, soll durch sie Erkenntnis überhaupt möglich werden.¹⁾ Sie gelten für Urteile rein ihrer Form nach, ganz abgesehen von dem materialen Gehalt dessen, was als Urteilsgegenstand, Urteilssubstrat in die leere Form eingesetzt wird. So schließen sie in sich sozusagen bloß negative Bedingungen möglicher Wahrheit; ein Urteilen, das gegen sie verstößt, kann zu seinem Ergebnis niemals Wahrheit, bzw., subjektiv gesprochen, Evidenz haben; es kann kein evidentes Urteilen sein. Aber andererseits muß es, auch wenn es den Anforderungen dieser Gesetze genügt, damit noch nicht sein Ziel, die Wahrheit erreichen. Diese Einsicht zwingt zu der Frage danach, was über die formalen Bedingungen möglicher Wahrheit hinaus noch hinzukommen muß, soll eine Erkenntnistätigkeit ihr Ziel erreichen. Diese weiteren Bedingungen liegen auf der subjektiven Seite und betreffen die subjektiven Charaktere der Einsichtigkeit, der Evidenz und die subjektiven Bedingungen ihrer Erzielung. Durch die Tatsache, daß Urteile als prätdierte Erkenntnisse auftreten, daß aber vieles von dem, was sich als Erkenntnis ausgibt, sich nachher als Täuschung erweist, und durch die daraus folgende Notwendigkeit der Kritik der Urteile auf ihre Wahrheit hin ist also der Logik von vornherein eine, freilich von der Tradition nie in ihrem tieferen Sinne durchschaute

¹⁾ Zum Unterschied der Wahrheitslogik von einer bloßen Analytik der Spielregeln vgl. Logik, § 33, S. 86 ff.

Doppelseitigkeit ihrer Problematik vorgezeichnet: einerseits die Frage nach den Formbildungungen und ihren Gesetzlichkeiten, andererseits die nach den subjektiven Bedingungen der Erreichung der Evidenz. Hier kommt das Urteilen als subjektive Tätigkeit in Frage und die subjektiven Vorgänge, in denen sich die Gebilde in ihrem Auftreten bald als evidente, bald als nicht evidente ausweisen. Der Blick ist damit gelenkt auf das Urteilen als eine Leistung des Bewußtseins, in der die Gebilde mit all ihrem Anspruch, Ausdruck von Erkenntnissen zu sein, entspringen — ein Problemkreis, den die traditionelle Logik keineswegs, wie es nötig gewesen wäre, in das Zentrum ihrer Betrachtungen gestellt hat, sondern den sie der Psychologie überlassen zu können glaubte. Dadurch scheint es von der Tradition her vorgezeichnet, daß eine auf das Urteilen und Logisches überhaupt bezogene Ursprungsfrage keinen anderen Sinn haben kann als den einer subjektiven Rückfrage im Stile genetischer Psychologie. Wenn wir es nun ablehnen, unsere genetische Problemstellung als psychologische kennzeichnen zu lassen, ja sie ausdrücklich einer psychologischen Ursprungsfrage im üblichen Sinne entgegensetzen, so bedarf das also einer besonderen Rechtfertigung, die zugleich die Eigenheit der hier durchzuführenden Ursprungsanalysen hervortreten lassen wird.

Vorgreifend ist hierzu einstweilen nur folgendes zu sagen. Eine genetische Urteilspsychologie des üblichen Sinnes ist von unserem Vorhaben einer phänomenologischen Ursprungsklärung des Urteils und dann von einer phänomenologischen Genealogie der Logik überhaupt dadurch von vornherein geschieden, daß die Probleme der Evidenz, die doch den naturgemäßen Ausgangspunkt jeder subjektiven Rückfrage in bezug auf logische Gebilde abgeben, von der Tradition niemals ernstlich überhaupt als Probleme verstanden und aufge-

griffen wurden. Von vornherein glaubte man zu wissen, was Evidenz ist, an einem Ideal absoluter, apodiktisch gewisser Erkenntnis glaubte man jede Erkenntnis messen zu können, und kam nicht auf den Gedanken, daß dieses Ideal der Erkenntnis und damit auch die Erkenntnisse des Logikers selbst, die doch diese Apodiktizität für sich in Anspruch nehmen, ihrerseits erst einer Rechtfertigung und Ursprungsbegründung bedürfen könnten. So galten die psychologischen Bemühungen nie der Evidenz selbst, weder der des geradehin Urteilenden, noch der auf die Formgesetzmäßigkeiten des Urteilens bezüglichen (apodiktischen) Evidenz des Logikers; sie stellten Evidenz nicht als Problem in Frage, sondern bezogen sich nur auf die Herbeiführung der Evidenz, die Vermeidung des Irrtums durch Klarheit und Deutlichkeit des Denkens usw., womit vielfach die Logik zu einer psychologistisch bestimmten Technologie des richtigen Denkens gestempelt wurde. Es wird zu zeigen sein, wie es kein bloßer Zufall ist, daß jede subjektive Rückfrage in solche Bahnen geleitet wurde, wie vielmehr aus tiefliegenden Gründen im Horizont der psychologischen Problematik prinzipiell die eigentlichen und echten Probleme der Evidenz gar nicht auftreten konnten.

Dazu werden wir zunächst versuchen, uns von der Art dieser Probleme ein Bild zu machen (§§ 5, 6), um erst dann im Rückblick uns über die Eigenart der bei ihrer Lösung zu befolgenden Methode und ihre Tragweite Rechenschaft abzulegen (§§ 7—10) und darüber, was sie von einer psychologischen genetischen Methode prinzipiell unterscheidet, sowie über die Gründe, warum sich eine solche jener Probleme nicht bemächtigen konnte (§ 11).

§ 4. Die Stufen des Evidenzproblems. Gegenständliche Evidenz als Vorbedingung möglichen evidenten Urteilens.

Das urteilende Tun kommt bei unserer subjektiven Rückfrage in Betracht als ein solches, das im Dienste des Strebens nach Erkenntnis steht. Erkenntnis wovon? Ganz allgemein gesprochen, Erkenntnis dessen was ist, des Seienden. Soll sich auf Seiendes das Streben nach Erkenntnis richten, das Streben von ihm auszusagen, urteilend, was es ist und wie es ist, so muß Seiendes schon vorgegeben sein. Und da Urteilen eines „Zugrundeliegenden“ bedarf, worüber es urteilt, eines Gegenstandesworauf, so muß Seiendes so vorgegeben sein, daß es Gegenstand eines Urteilens werden kann. Wo immer Urteilstätigkeit, wo immer Denktätigkeit jeder Art, ausdrücklich oder nicht, ins Spiel tritt, müssen schon Gegenstände vorstellig sein, leer vorstellig oder anschaulich selbstgegeben; alles Denken setzt vorgegebene Gegenstände voraus. Soll es aber als urteilende Tätigkeit wirklich zu seinem Ziele, zur Erkenntnis führen, das heißt, sollen die Urteile evidente Urteile sein, so genügt es nicht, daß irgendwie irgendwelche Gegenstände vorgegeben sind, und daß sich das Urteilen auf sie richtet, dabei bloß den Regeln und Prinzipien genügend, die in Hinsicht auf seine Form durch die Logik vorgezeichnet sind. Vielmehr stellt das Gelingen der Erkenntnisleistung auch seine Anforderungen an die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände selbst in inhaltlicher Beziehung. Sie müssen ihrerseits so vorgegeben sein, daß ihre Gegebenheit von sich aus Erkenntnis und das heißt evidentes Urteilen möglich macht. Sie müssen selbst evident, als sie selbst gegeben sein.

Die Rede von Evidenz, evidenter Gegebenheit, besagt hier also nichts anderes als Selbstgegebenheit,

die Art und Weise wie ein Gegenstand in seiner Gegebenheit bewußtseinsmäßig als „selbst da“, „leibhaft da“ gekennzeichnet sein kann — im Gegensatz zu seiner bloßen Vergegenwärtigung, der leeren, bloß indizierenden Vorstellung von ihm. Z. B. ein Gegenstand der äußereren Wahrnehmung ist evident gegeben, als „er selbst“, eben in der wirklichen Wahrnehmung im Gegensatz zur bloßen Vergegenwärtigung von ihm, der erinnernden, phantasierenden usw. Als evident bezeichnen wir somit jederlei Bewußtsein, das hinsichtlich seines Gegenstandes als ihn selbst gebendes charakterisiert ist, ohne Frage danach, ob diese Selbstgebung adäquat ist oder nicht. Damit weichen wir von dem üblichen Gebrauche des Wortes Evidenz ab, das in der Regel in Fällen verwendet wird, die richtig beschrieben solche adäquater Gegebenheit, andererseits apodiktischer Einsicht sind. Auch solche Gegebenheitsweise ist gekennzeichnet als Selbstgebung, nämlich von Idealitäten, allgemeinen Wahrheiten. Aber jede Art von Gegenständen hat ihre Art der Selbstgebung = Evidenz; und nicht für jede, z. B. nicht für raum-dingliche Gegenstände äußerer Wahrnehmung ist eine apodiktische Evidenz möglich. Gleichwohl haben auch sie ihre Art ursprünglicher Selbstgebung und damit ihre Art der Evidenz.

In solcher „evidenten“ Gegebenheit eines Gegenstandes braucht unter Umständen nichts von prädiktativer Formung beschlossen zu sein. Ein Gegenstand als mögliches Urteilssubstrat kann evident gegeben sein, ohne daß er beurteilter in einem prädikativen Urteil sein muß. Aber ein evidentes prädiktatives Urteil über ihn ist nicht möglich, ohne daß er selbst evident gegeben ist. Das hat zunächst für Urteile auf Grund der Erfahrung nichts Befremdliches, ja hier scheint mit dem Hinweis auf die Fundierung der prädiktativen Evidenz in einer vorprädiktativen nur eine Selbstverständlichkeit

ausgesprochen zu sein. Der Rückgang auf die gegenständliche, vorprädiktative Evidenz bekommt aber sein Schwergewicht und seine volle Bedeutung erst mit der Feststellung, daß dieses Fundierungsverhältnis nicht nur die Urteile auf Grund der Erfahrung betrifft, sondern jedes mögliche evidente prädiktative Urteil überhaupt, und damit auch die Urteile des Logikers selbst mit ihren apodiktischen Evidenzen, die doch den Anspruch machen, „an sich“ zu gelten und ohne Rücksicht auf ihre mögliche Anwendung auf einen bestimmten Bereich von Substraten. Es wird zu zeigen sein, daß auch sie keine freischwebenden „Wahrheiten an sich“ zum Inhalt haben, sondern daß sie in ihrem Anwendungsbereich bezogen sind auf eine „Welt“ von Substraten, und daß sie damit selber letztlich zurückverweisen auf die Bedingungen möglicher gegenständlicher Evidenz, in der diese Substrate gegeben sind (vgl. § 9). Sie ist die ursprüngliche Evidenz, das heißt diejenige, die vorliegen muß, wenn evidentes prädiktatives Urteilen möglich sein soll. Was die fertig vorliegenden Aussagesätze zu Erkenntniserwerben macht und ihren Anspruch auf Erkenntnis begründet, ist also nicht ihnen selbst anzusehen. Es bedarf dazu des Rückgangs auf die Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände des Urteilens, ihre Selbstgegebenheit oder Nichtselbstgegebenheit, als die Bedingung der Möglichkeit für gelingende Erkenntnisleistung, die jedem in seiner logisch-formalen Beschaffenheit noch so untadeligen Urteilen und Urteilszusammenhang (z. B. einem Schluß) gestellt ist.

So ergeben sich für die Problematik der Evidenz zwei Stufen von Fragen: die eine betrifft die Evidenz der vorgegebenen Gegenstände selbst, bezw. ihre Bedingungen in der Vorgegebenheit, die andere das auf dem Grunde der Evidenz der Gegenstände sich vollziehende evidente prädiktative Urteilen.

Die formale Logik fragt nicht nach diesen Unterschieden in der Weise der Vorgegebenheit der Gegenstände. Sie fragt nur nach den Bedingungen evidenten Urteilens, aber nicht nach den Bedingungen evidenter Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens. Sie betritt nicht die erste der beiden Stufen möglicher Fragerichtungen, ebensowenig wie sie bisher von der Psychologie mit ihren subjektiven Rückfragen betreten wurde. Für die phänomenologische Aufklärung der Genesis des Urteilens ist aber diese Rückfrage nötig; sie macht es erst sichtbar, was hinzukommen muß über die Erfüllung der formal-logischen Bedingungen möglicher Evidenz hinaus, damit das Urteilen als eine Tätigkeit, die ihrem Wesen nach auf Erkenntnis, auf Evidenz gerichtet ist, wirklich dieses sein Ziel erreichen kann. Für sie hat die Frage nach der evidenten Gegebenheit der Gegenstände des Urteilens, der Denkinhalte, als der Voraussetzung jeglicher Urteilsevidenz, sowohl der des geradehin Urteilenden als auch der auf die Formgesetzlichkeiten dieses Urteilens bezüglichen Evidenzen des Logikers selbst, den Vorrang. Gegenständliche Evidenz ist die ursprünglichere, weil die Urteilsevidenz erst ermöglichende, und die Ursprungsklärung des prädikativen Urteils muß verfolgen, wie sich auf gegenständliche Evidenz das evidente prädiktative Urteilen aufbaut; und das zunächst für die primitivsten Leistungen prädiktiven Urteilens.

§ 5. Der Rückgang von der Urteilsevidenz auf gegenständliche Evidenz.

- a) Bloßes Urteilen als intentionale Modifikation evidenten Urteilens.

Aber die Gegenüberstellung von gegenständlicher Evidenz, Evidenz der Gegebenheit der Urteilssubstrate, und Urteilsevidenz selbst genügt in dieser Allgemeinheit